

Die hybride Beherrschung des Raums: Die Emschergenossenschaft 1889-1989

[Arbeitstitel]

Dr. Lutz Budrass

Jun.-Prof. Dr. Eva-Maria Roelevink

Als „Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Gewässerunterhaltung, Abwasserableitung und -reinigung, Grundwasserbewirtschaftung und Regulierung von Bergbaufolgen im Emscher-Einzugsgebiet“ ist die Emschergenossenschaft ein höchst sperriges Konstrukt. Bereits der Form nach ist sie ein Hybrid aus öffentlicher Aufgabe und privatwirtschaftlichem Engagement. Zweck war bereits zur Gründung die Teilung des finanziellen Risikos bei der Verbesserung der Infrastruktur des Ruhrgebiets, von der angenommen wurde, dass sie dauerhaft erheblicher Zuwendungen bedurfte. Diese Form bedeutete eine erhebliche Zieldivergenz: Die „Genossen“ (die Beteiligten der öffentlichen Hand) waren fortwährend einem Imperativ des Gemeinwohls ausgesetzt, die „Beteiligten“ (die privatwirtschaftlichen Akteure) waren in ihrem Handeln von einem Imperativ des Gewinninteresses und damit einer Minimierung der Zuschüsse getrieben. Die EGLV ist daher weder als privates Unternehmen noch als öffentliches Organ zu fassen, zentral ist vielmehr die Verzahnung beider Interessen innerhalb der 1904 gebildeten und rechtlich zugelassenen Sonderform der Genossenschaft. Das Vorhaben geht der Überlegung nach, dass die Infrastruktur, die von der Emschergenossenschaft seit 1904 geschaffen wurde, nicht nur der Bewältigung einer wirtschaftlichen und gemeinwohlorientierten Herausforderung diene, sondern maßgeblich für die bis heute wirkende Teilung des Industriereviere in zwei große Bereiche war: Die Ruhrzone im Süden und die Emscherzone im Norden. Diese aus formaler Perspektive nicht intendierten Handlungsfolge legt es nahe, ja macht es sogar erforderlich, die Emschergenossenschaft als zentralen Akteur auch in der Konzeptionierung des Ruhrgebiets als Sozialraum zu sehen.